

nichts, das Gericht entscheidet gegen sie, weil der Kläger seinen ersten Irrtum widerrufen und bei der neuen Klage versichert habe, daß er lebe und nicht tot sei. Dieser Fall mutete einen auf den ersten Blick freilich völlig unverständlich an, vor allem, weil sonst das Brünner Gericht in vielen schwierigen Fällen außerordentlich einsichtig und überlegt entscheidet. Man muß sich aber klar machen, daß trotz dieser Beweglichkeit in den Entscheidungen sich die alten überkommenen, strengen Formen hielten und gehalten wurden. Wir haben hier ein besonders gutes Beispiel zu dem Satz „Ein Mann, ein Wort“ vor Augen. Ein Satz, der in den starren Bindungen des alten deutschen Verfahrens wurzelt<sup>1)</sup>, und hier bis zur letzten Folgerung durchgeführt, völlig sinnlos wird. Man ist sonst gewöhnt, diesen Satz vorwiegend in Verbindung mit Verträgen zu gebrauchen, d. h. in dem Sinn: in Treue zum gegebenen Wort stehen<sup>2)</sup>, also von der aktiven Seite aus gesehen. Das genügt aber nicht. Die passive Seite spielt mindestens die gleiche Rolle. Der strenge Formalismus des mittelalterlichen Streitverfahrens, der den Menschen bei seinem Wort hält, macht das deutlich genug. Sehr häufig ist davon beim Eid die Rede, z. B. wenn statt des vollen Namens die Verkleinerungsform gebraucht wird c. 443; oder die Vokale a und e verwechselt werden c. 444; verschiedene Dialekte (Wiener, Sachsen, Schwaben oder Ausländer) gesprochen werden c. 454; oder wenn der Schwörende mehrere Sprachen kann c. 455; oder beim Schwören mit der linken Hand c. 451, mit einem Finger c. 453, mit ganzer Hand c. 457. Um das Einhalten dieser Formenstrenge aber nicht unmöglich zu machen, braucht nach c. 446 (S. 209 „et nota“) der Beklagte beim Reinigungseid nicht den ganzen Wortschwall des Klägers zu wiederholen, sondern es genügt eine allgemeine kurze Beteuerung, daß er an dem ihm Vorgeworfenen unschuldig sei.

Von den Gerichtsbußen, ihrer Höhe, Verteilung ist viel die Rede. Es gibt zwei Arten. Die eine heißt nach c. 221 „gemachte wandel“ „quia processu temporis a consulibus, prout statum

<sup>1)</sup> H. Brunner, Rechtsgeschichte 2, 348.

<sup>2)</sup> Eisenhart-Waldmann, Deutsch. Recht in Sprichwörtern (1935) S. 139; A. Heusler, Instit. d. dtsh. Privatrechts 1 (1885), 60; Graf-Dietherr, Deutsche Rechtssprichwörter (1864) S. 231.